

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) GEORGIUS KÜCHEN HANDEL GMBH/ LAXINTAGE KÜCHEN MANUFACTUR

I. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung verbindlich zustande, auch dann, wenn es der Verkäufer übernommen hat, erst nach der Unterzeichnung ein genaues Aufmaß und eine maßstabsgetreue Skizze von der Anordnung der gekauften Gegenstände anzufertigen. Die AGB gelten auch für sämtliche Nachträge, Vertragsänderungen und zukünftige Vertragsabschlüsse. Der Verkäufer kann nach Vertragsabschluss dem Käufer Änderungen hinsichtlich der gekauften Küche empfehlen, z.B. aufgrund des vor Ort beim Käufer genommenen Aufmaßes; stimmt der Käufer diesen Änderungen zu, liegt darin eine einvernehmliche Änderung/Nachtrag des Kaufvertrages. Ist der Käufer mit den Änderungen nicht einverstanden, verbleibt es bei dem ursprünglichen Kaufvertrag.

II. Vertragsinhalt

Grundlage des Vertrages sind grundsätzlich die im unterzeichneten Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen. Die vorliegenden AGB geltend ergänzend. Vertragliche Vereinbarungen, insbesondere nach Kaufvertragsabschluss getroffene, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen/Nachträge, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Kaufpreis

Im Kaufpreis ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer enthalten. Treten nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss Material-, Preis-, Lohn- oder Gehaltserhöhungen ein, so ist der Verkäufer berechtigt, seine Preise entsprechend anzugleichen. In diesem Falle steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebensunterhaltungskosten in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung nicht unerheblich übersteigt. Sollten Steuern, Abgaben oder öffentliche Beiträge, Gebühren, etc. angehoben werden, so kann der Verkäufer den Preis fristunabhängig entsprechend anpassen. Anzahlungen und Vorausleistungen sind ohne Einfluss auf den Kaufpreis. Sie werden auf den Kaufpreis verrechnet. Besondere, über die schriftlich vereinbarten Leistungen hinausgehende zusätzliche Arbeiten, wie z.B. Dekorations- oder Montagearbeiten, Elektro- und/oder Wasseranschlussarbeiten sowie vom Verkäufer gegebenenfalls unter Einschaltung von Subunternehmen durchzuführende weitergehende Leistungen, werden gesondert in Rechnung gestellt und sind spätestens bei Abschluss der Arbeiten zur Zahlung fällig.

IV. Zahlungen

Der Kaufpreis ist in Höhe von 50% als Anzahlung nach Rechnungsstellung durch den Verkäufer innerhalb von 10 Tage fällig und auf dessen Konto gutzuschreiben. Bei Messekaufverträgen kann die Anzahlung in zwei Summen erfolgen: Die erste Anzahlung (Kaufsicherheit I) pauschal in der Höhe, wie auf der Messe vereinbart und die zweite Anzahlung (Kaufsicherheit II) als Differenzsumme bis zu einem Betrag i.H.v. 50% des gesamten Kaufpreises. Beide Anzahlungen sind jeweils nach Rechnungsstellung durch den Verkäufer innerhalb von 10 Tage fällig und auf dessen Konto gutzuschreiben. Der Restkaufpreis i.H.v. 50% ist am Tag der Übergabe/Lieferung und/oder Montage durch Barzahlung oder Überweisung zu erbringen. Der Monteur ist inkassoberechtigt und hat sich durch Vorlage seiner Berechtigung auszuweisen. Bei Überweisung ist durch den Käufer sicher zu stellen, dass der Kaufpreis am Tag der Übergabe/Lieferung und/oder Montage auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben ist. Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

V. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer sondern für Dritte bestimmt sind und hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen. Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich (unter Beifügung des Pfändungsprotokolls) mitzuteilen. Werden gelieferte Gegenstände mit einem Grundstück, das nicht im Eigentum des Käufers steht, dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks werden, so steht die nach §§ 951, 946, 812 BGB zu zahlende Vergütung während der Dauer des Eigentumsvorbehalts dem Verkäufer zu. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der Käufer dem Verkäufer alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

VI. Änderungsvorbehalt

Serienmäßig hergestellte Möbel, Geräte, Zubehör, Kochmulden, Spülbecken usw. werden nach Muster oder Abbildungen verkauft. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung schriftlich erfolgt ist. Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen der gelieferten Ware, insbesondere bezüglich Struktur und Farbton, speziell bei Naturprodukten, gegenüber Ausstellungsstücken, Mustern oder Katalogabbildungen und Katalogangaben bleiben vorbehalten. Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen der gelieferten Ware gegenüber Ausstellungsstücken, Mustern oder Katalogangaben von Maßangaben und Maßdaten bleiben vorbehalten. Bei Kastenmöbeln bezieht sich die Holzbezeichnung auf sichtbare Frontflächen. Die Mitverwendung anderer geeigneter Materialien ist zulässig.

VII. Montage

Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom Verkäufer zu erbringenden Montageleistungen hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Wand- und Fußbodenbeschaffenheit und Zuwege betreffend, möglich ist. Der Käufer hat einen Elektroanschluss zur Verfügung zu stellen, um den Einsatz von Elektrogeräten, welche zur Montage benötigt werden, sicherzustellen. Eine Verlegung von Gas-, Wasser- und Elektroanschlüssen sowie Wasserabflüssen gehört nicht zu den Montageleistungen des Verkäufers. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die benötigten Anschlüsse dort befindlich sind, wo es eine ordnungsgemäße Montage durch den Verkäufer erfordert. Hat der Verkäufer hinsichtlich der Montage aufzuhängender Einrichtungsgegenstände Bedenken wegen der Eignung der Wände, so hat er dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nur befugt, Arbeiten auszuführen, die schriftlich vereinbart worden sind.

VIII. Garantie

Auf alle laXintage Möbeteile gewährt der Verkäufer eine Garantie von 10 Jahren nach Montage. Handelsware unterliegt der Garantie des Herstellers.

IX. Lieferfrist

Der Verkäufer vereinbart mit dem Käufer einen festen Termin zur Lieferung und Montage der Einrichtungsgegenstände. Bei Abrufterminen muss der Käufer mindestens 8 Wochen vor seinem Wunschtermin den Abruftermin in einen festen Termin wandeln. Verbindliche feste Liefertermine bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Falls der Verkäufer den schriftlich bestätigten Liefertermin nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist zu gewähren. Liefert der Verkäufer bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung und nach § 286 BGB bleiben hiervon unberührt. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsstreiks und Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend und berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt. Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt. Der Käufer kann nur Ersatz des unmittelbaren Schadens verlangen, ebenso muss Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers vorliegen.

X. Gefahrübergang

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Die Einlagerung gilt als Übergabe.

XI. Annahmeverzug/Vertragsstornierung

Der Käufer hat die gekaufte Ware abzunehmen. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist stillschweigt, die Annahme verweigert oder ausdrücklich erklärt, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht abnehmen zu wollen (Vertragsstornierung, Kündigung, etc.), kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Verkäufer 25 % des vereinbarten Kaufpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Soweit der Annahmeverzug länger als einen Monat dauert, hat der Käufer anfallende Lagerkosten zu zahlen. Der Verkäufer kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen. Im Übrigen bleibt dem Verkäufer, wie z.B. bei Sonderanfertigungen, die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

XII. Rücktritt

Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und er ferner nachweist, sich vergeblich um Beschaffung gleichartiger Waren bemüht zu haben. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen unrichtige Angaben getätigt hat oder seine Zahlung eingestellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, es sei denn, der Käufer leistet unverzüglich Vorkasse.

XIII. Gewährleistung

Dem Käufer steht zur Behebung des Mangels zunächst das Recht auf Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu. Der Verkäufer kann die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und eine andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer bleibt. Der Käufer kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn die Nachbesserung nicht in angemessener Frist erbracht wird oder fehlschlägt oder der Verkäufer die Ersatzlieferung verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erbringt. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (unerlaubte Handlung, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, etc.). Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Verkäufer oder seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, wie z.B. Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind. Für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gilt die gesetzliche Regelung. Auch soweit ein Dritter (z.B. Hersteller) eine eigene Gewährleistung übernimmt (z.B. Garantiekarte) wird die Gewährleistung des Verkäufers nicht erweitert. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Käufer nicht binnen zwei Wochen seit Auftreten des Mangels rügt. Im Falle des Um- bzw. Einbaus von technischen Geräten, die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der Verkäufer für die Funktionsfähigkeit dieser Geräte nach dem Umbau bzw. Einbau keine Haftung bzw. Gewährleistung.

XIV. Datenschutzklausel/Schufaklausel

Der Käufer wurde durch den Verkäufer auf die Bestimmungen gem. §§ 32, 33 Bundesdatenschutzgesetz hingewiesen und willigt ein, dass seine persönlichen Daten in der Kundendatei gespeichert werden sowie dass der Verkäufer berechtigt ist, bei der für den Käufer zuständigen Schufastelle Auskünfte einzuholen bzw. Daten weiterzugeben.

XV. Vertragsänderungen

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen des Kaufvertrages bedürfen der Schriftform, um wirksamer Vertragsbestandteil zu werden. Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig sein, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Kaufvertrages nicht berührt.

XVI. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für die Lieferung, Leistung und Zahlung sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Wohnsitz des Käufers. Ist der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand. Wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand hat im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Erfüllungsort oder Gerichtsstand der Hauptsitz des Verkäufers.

Fassung vom 01.01.2019